



Allgemeinverfügung

vom - 18.02.2014 -

zum Verbot der Mitnahme von Glasflaschen und pyrotechnischen Gegenständen in Zügen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3, 14 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) in Verbindung mit - (Rechtsgrundlage des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden - BPolZV -) und in Verbindung mit den §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt am 08.03.2014 im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst den im o. g. Zeitraum an- und abgehenden "Zusätzlichen Zug" Nr. 38692 / 38693 sowie die Regelzugverbindungen auf dem Netz der Eisenbahnen des Bundes von Mannheim nach Offenbach und zurück.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die festgelegten Zugverbindungen anlässlich der Fußballbegegnung Kickers Offenbach - SV Waldhof Mannheim (am 08.03.2014, 14:00 Uhr) nutzen.
4. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen und pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen.
Pyrotechnische Gegenstände sind alle Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.
5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch Einsatzkräfte der Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerungen kommt ein Platzverweis für die betreffende Zugverbindung und die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2014 in Kraft.



7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 3 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 Euro an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 3 Absatz 4 VwGO Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart, Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen und der Bundespolizeiinspektion Karlsruhe, Rintheimer Querallee 11, 76131 Karlsruhe während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart, Wolfgang-Brumme-Allee 52, 71034 Böblingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stuttgart zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 21.02.2014 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Martens

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Original gezeichnet!



BUNDESPOLIZEI